ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

von Beringe, Harald

Article — Digitized Version

Das indische Niederlassungsrecht

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: von Beringe, Harald (1954) : Das indische Niederlassungsrecht, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 34, Iss. 8, pp. 462-466

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/131942

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

mern waren über 32 % mehr als 6 Jahre Gewerkschaftsmitglied, nur 2,7 % weniger als 1 Jahr. Nur 12,9 % der Teilnehmer waren keine Funktionäre im engeren Sinne des Wortes. Mit 48,6 % lag der Anteil der Facharbeiter und Handwerker weitaus am höchsten, der Anteil der höheren Beamten und Akademiker mit 0,8 % am niedrigsten, die Angestellten waren mit über 20 % vertreten. Am stärksten war die Beteiligung der Jahrgänge von 30 bis 39 Jahren. Schließlich dürfte auch noch die Vorbildung interessant sein. Entsprechend der Berufstätigkeit liegt die Volksschulbildung mit 74,6 % an der Spitze, die abgeschlosssene Höhere Schulbildnug (Abitur) mit 4,2 % am niedrigsten. Eine abgeschlosssene Berufsausbildung hatten 83,9 % aller Teilnehmer. An Lehrgängen standen im Vordergrund Kurse für Volkswirtschaft und Betriebslehre, Arbeitsrecht, Sozialpolitik und Sozialversicherungswesen und schließlich allgemeine Gewerkschaftslehre. An den Lehrgebieten hatten die Wirtschaftswissenschaften mit 26,4 % den höchsten Anteil, es folgten Sozialpolitik mit 23,9 %, Arbeitsrecht mit 23 %, Gewerkschaftswesen mit 14,7 % und Staats- und Gesellschaftslehre mit 10,1 %.

Besonders begabte Schüler der Bundesschulen werden planmäßig gefördert, indem sie entweder den Organisationen unmittelbar zur weiteren Förderung empfohlen werden oder aber je nach ihrer Begabungsrichtung im Laufe der Zeit mehrere sinnvoll aufeinander aufgebaute Spezialkurse durchlaufen. Handelt es sich um außergewöhnliche Begabungen, so können sie durch ihre Hauptvorstände für den Besuch einer der von den Gewerkschaften unterstützten und mit Stipendiaten beschickten Akademien vorgeschlagen werden.

Diese Akademien sind — mit Ausnahme der Akademie der Arbeit in Frankfurt, die bereits 1921 durch Vereinbarung zwischen dem preußischen Staat und den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen in der Universität Frankfurt gegründet wurde — bisher ohne Vorbild. Die alten preußischen Wirtschaftsschulen sind nach 1945 nicht wieder erstanden, doch wurden in Hamburg und Dortmund Einrichtungen geschaffen, die den Erfordernissen der Zeit und der gestiegenen gewerkschaftlichen Verantwortung vielleicht noch besser gerecht werden. Die Akademie für Gemeinwirtschaft, die durch Gesetz der Hansestadt Hamburg 1948 gegründet wurde, ist eine selbständige, unabhängige Forschungs- und Lehrstätte, die „die deutsche Gemeinwirtschaft fördern und einen mit dem notwendigen Fachwissen ausgestatteten Nachwuchs durch ein besonderes Hochschulstudium heranbilden soll". Der deutsche Gewerkschaftsbund entsendet alljährlich 20 junge Menschen zu dem viersemestrigen Studium nach Hamburg. Die Sozialakademie in Dortmund ist als staatliche Anstalt des Landes Nordrhein-Westfalen bereits 1948 ins Leben getreten und erhielt 1953 ihre endgültige Satzung, nach der ihr die Aufgabe zufällt, junge Menschen besonders zum Wirken im öffentlichen Leben vorzubereiten. Die Studienzeit in Dortmund beträgt 9 Monate. Insgesamt haben die deutschen Gewerkschaften seit 1947 an die drei Anstalten rund 500 Funktionäre entsandt, von denen nach einer vorläufigen Statistik rund 50 % hauptamtlich bei den Gewerkschaften tätig geworden sind oder im öffentlichen und Wirtschaftsleben an solchen Stellen tätig wurden, für die den Gewerkschaften besondere Verantwortung übertragen wurde. Es würde im Rahmen einer Betrachtung über die gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen und die Nachwuchsförderung der Gewerkschaften zu weit führen, im einzelnen den Weg der ehemaligen Akademieabsolventen zu verfolgen. Der DGB hofft, der Öffentlichkeit in Kürze einen genauen Bericht hierüber vorlegen zu können.

Bildungsarbeit ist Arbeit auf lange Sicht. Unmittelbare Erfolge sind selten mit Sicherheit nachzuweisen. Wir sind uns im klaren über die Gefahren einer quantitativen Betrachtung von Bildungseinrichtungen. Sie können und dürfen nur über den äußeren Rahmen und die Richtung der Schulung etwas aussagen. Mehr kann und will deshalb auch dieser kurze Bericht nicht geben als einen Einblick in die Bildungsarbeit und Nachwuchspflege des DGB, eine Arbeit, der über die fachliche und gewerkschaftspolitische Ausbildung hinaus große Bedeutung für die Schaffung eines neuen staatsbürgerlichen Ideals zukommt.

Das indische Niederlassungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Harald v. Beringe, Düsseldorf

Das wirtschaftliche Risiko, das jedes Auslandsgeschäft in sich schließt, zwingt zu sorgfältiger Beachtung der einschlägigen ausländischen Rechtsvorschriften. Auch nach deutschem Recht trifft den Unternehmer weitgehende Verantwortung [1]). Die Informationsquellen, die ihm zur Verfügung stehen, sind meistens spärlich. Unterlagen, vor allem bei überseeischen Staaten, sind schwer zu beschaffen, zuverlässige Auskünfte in der Regel selbst im Lande kaum zu erhalten. Fremdes Rechtsdenken, unbekannte wirtschaftliche Verhältnisse, sprachtechnische Schwierigkeiten kommen erschwerend hinzu. Es sollen daher hier die wichtigsten Bestimmungen, die das indische Niederlassungsrecht zum Gegenstand haben, dargestellt werden [2]).

VORSCHRIFTEN FÜR EINZELKAUFLEUTE

Einzelkaufleute, die selbständig ihre Geschäfte betreiben, können in Indien ohne Beschränkung tätig werden. Sie sind verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Eintragung macht keine Schwierigkeiten. Bei der Anmeldung ist der Geschäftssitz anzugeben, d. h. der Ort, von dem aus die Geschäfte geführt werden sollen. Die Aufenthaltserlaubnis ist nachzuweisen.

[1]) Vgl. Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 15/52 (BAnz. v. 30. 1. 52).

[2]) Zu beachten ist, daß zahlreiche Bestimmungen, vor allem die Steuervorschriften, jährlich neu beschlossen werden.

REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR GESELLSCHAFTEN

Für ausländische Gesellschaften, die in Indien eine geschäftliche Tätigkeit ausüben oder eine Niederlassung errichten, besteht eine allgemeine Registrierungspflicht [3]). Diese Pflicht besteht, abgesehen von Produktionsbetrieben, in jedem Fall, gleichgültig in welcher Form die geschäftliche Betätigung erfolgt oder die Niederlassung errichtet wird, sei es z. B. als Vertretungsbüro, Service-Station, Montagewerkstätte, Baustelle, Vertriebsbüro, Einkaufsniederlassung usw. Ebenso ist gleichgültig, welcher wirtschaftliche Zweck in Indien verfolgt wird. Voraussetzung ist nur, daß es sich um eine im Ausland e i n g e t r a g e n e Gesellschaft handelt. Ist das nicht der Fall, z. B. weil es sich um eine in Deutschland übliche „Arbeitsgemeinschaft" in Form einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft handelt, so entfällt — mangels Eintragung im Ausland — die Pflicht zur Registrierung. Zu beachten ist jedoch, daß die indische Rechtsordnung derartige „partnerships" zwischen juristischen Personen nicht kennt. Ihr Auftreten in Indien wird daher handelsrechtlich als nicht zulässig angesehen. Steuerrechtlich können sich erhebliche Nachteile ergeben, da die Finanzbehörden in derartigen Fällen berechtigt sind, den höchsten Satz der Einkommensteuer anzuwenden. Das sind immerhin 15 Annas pro Rupie, d. h. 94 % des erzielten Gewinns [4]).

Zuständig für die Registrierung ist der Registerbeamte des Staates, in dem die Gesellschaft ihren Sitz nimmt. Der Antrag ist unter Verwendung der amtlich vorgeschriebenen Formblätter zu stellen. Der Anmeldung sind die zum Nachweis der Rechts- und Vertretungsverhältnisse erforderlichen Urkunden beizufügen, insbesondere der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung, der Handelsregisterauszug, eine Liste der gesetzlichen Vertreter, ferner eine genaue Aufstellung der für die Niederlassung in Indien Bevollmächtigten, die „resident", d. h. mindestens einen Monat im Lande ansässig sein müssen. Die Urkunden sind in englischer Übersetzung vorzulegen, und zwar in beglaubigter Form, von der zuständigen indischen Auslandsvertretung legalisiert. Die Anmeldung hat innerhalb eines Monats nach Begründung des Geschäftssitzes zu erfolgen. Sie kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden, die anders als im deutschen Recht nicht nur gegen den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, sondern gegen jeden Bevollmächtigten, Agenten, überhaupt jeden Angestellten verhängt werden können. Daneben kann der Gesellschaft, die der Pflicht zur Registrierung nicht nachkommt, die weitere geschäftliche Tätigkeit untersagt werden. Auch kann ihr durch polizeiliche Maßnahmen die Weiterarbeit unmöglich gemacht werden, z. B. durch Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis für ihre ausländischen Angestellten.

Mit der Registrierung erlangt die ausländische Gesellschaft den Status einer „Foreign Company Limited". Ihr Geschäftssitz gilt als „registered office". Sie ist damit berechtigt, wie ein indisches Unternehmen am Rechts- und Geschäftsverkehr teilzunehmen. Allerdings unterliegt sie gewissen Sondervorschriften, die sich in der Praxis, wie z. B. bei öffentlichen Aufträgen, meistens nachteilig auswirken. So ist sie vor allem verpflichtet, bei ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit sowie im geschäftlichen Verkehr auf Briefbögen, Drucksachen, Preislisten, Anzeigen u. dgl. stets zum Ausdruck zu bringen, daß sie die Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens ist. Auch steuerlich ist die Foreign Company Ltd. benachteiligt, da sie mit einem überhöhten Steuersatz zur Einkommensteuer herangezogen wird, nämlich mit 8,9 Annas pro Rupie, das sind rund 55 % des erzielten Gewinns. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß das ausländische Stammhaus mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Foreign Company Ltd. haftet, da diese nur Zweigniederlassung, also kein rechtlich selbständiges Unternehmen ist.

RECHTSFORMEN FÜR TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Diese Nachteile sind zu vermeiden, wenn sich die Stammfirma zur Gründung einer Tochtergesellschaft in Indien, d. h. einer Gesellschaft nach indischem Recht entschließt. Die indische Rechtsordnung kennt zwei Gesellschaftsformen: die „Private Company Limited" und die „Public Company Limited" [5]).

Die „Private Company Ltd." ähnelt, wenn ein Vergleich bei so verschiedenartigen Rechtssystemen wie dem indischen und dem deutschen überhaupt möglich ist, etwa unserer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Auch bei ihr ist die Haftung der Gesellschafter auf die Einlagen (Stammaktien: „ordinary shares") beschränkt. Die Aktien lauten auf Namen. Das Recht, sie zu übertragen, ist eingeschränkt. Die Zahl der Gesellschafter darf fünfzig nicht überschreiten. Ein Mindestbetrag für das Stammkapital ist nicht vorgeschrieben. Das Kapital der „Private Company Ltd." kann daher ganz den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen angepaßt werden, also z. B. ebensogut auf 1 000 Rs. wie auf 100 000 Rs. oder mehr lauten. Zwingende Vorschrift ist die Benennung von mindestens zwei Direktoren. Sie müssen, genau so wie die Bevollmächtigten der „Foreign Company Ltd.", in Indien „resident" sein. Der Gesellschaftsvertrag besteht aus zwei Teilen, dem „Memorandum of Association" (Gesellschaftsakte) und den „Articles of Association" (Gesellschaftsartikeln). Das „Memorandum of Association" kann nach erfolgter Eintragung der Gesellschaft nicht mehr geändert werden. Die Gesellschafter tun daher gut daran, das Memorandum, das den Namen der Gesellschaft, den Sitz, das Stammkapital und den Gesellschaftszweck festlegt, sorgfältig auszuarbeiten. Ganz besonders gilt das für den Gesellschaftszweck, der, da dem indischen Recht Generalklauseln verhältnismäßig fremd sind, umfassend und bis ins einzelne gehend angegeben werden muß. Die Bezeichnung nur des Geschäftszweigs wie im deutschen Recht genügt nicht. Es müssen sämtliche Tätigkeitsgebiete aufgeführt werden, die überhaupt jemals in Betracht kommen können.

Die andere gesetzlich vorgesehene Gesellschaftsform, die „Public Company Ltd.", entspricht etwa der deutschen Aktiengesellschaft. Sie unterliegt einer weitgehenden Registeröffentlichkeit. Ihre Verwendung

[3]) Section 277 des „Indian Companies Act, 1913".

[4]) 1 ind. Rupie = 16 Annas, 1 Anna = 12 Pies. Zur Zeit gültiger Umrechnungskurs: 1 ind. Rupie = 0,882 DM.

[5]) „Indian Companies Act, 1913".

bleibt daher zweckmäßigerweise auf solche Fälle beschränkt, die kapitalmäßig besonders anspruchsvoll sind. In allen anderen Fällen wird die Rechtsform der „Private Company Ltd." vorzuziehen sein, und zwar selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sie steuerlich ungünstiger behandelt wird, nämlich 6,9 Annas pro Rupie (ca. 44 % des erzielten Gewinns) an Einkommensteuer zu zahlen hat, während die „Public Companay Ltd." nur mit 5,9 Annas pro Rupie (ca. 36% des Gewinns) veranlagt wird.

AUSLÄNDISCHE BETEILIGUNGEN

Der Umfang, in dem ausländische Kapitalbeteiligungen zulässig sind, ist gesetzlich nicht geregelt. Maßgebend sind die Richtlinien, die die indische Regierung in der „Industrial Policy Resolution" vom 6. April 1948 aufgestellt hat. Danach sollen in der Regel „der größere Teil des Eigentums und die effektive Kontrolle" in indischen Händen sein. Die Entscheidung trifft die Regierung in jedem Einzelfall. Gesellschafts- und Beteiligungsverträge, die dementsprechend eine Minorität für den nichtindischen Partner vorsehen, sind mit besonderer Sorgfalt zu formulieren; unbedingt ist darauf zu achten, daß ausreichende Sicherungsmaßnahmen eingebaut werden, die eine Ausschaltung oder Überstimmung der Minorität unmöglich machen.

WIRTSCHAFTSKONTROLLE

Die weitreichenden Befugnisse der Regierung auf wirtschaftlichem Gebiet sind in dem „Industries (Development and Regulation) Act, 1952" und dem Ergänzungsgesetz dazu, dem „Industries (Development and Regulation) Amendment Act, 1954", festgelegt. Das Gesetz, kurz Industriegesetz genannt, erstreckt sich auf 45 Industriegruppen, und zwar nur auf größere Betriebe, d. h. solche mit mehr als hundert Beschäftigten oder, bei Energieverbrauch, mehr als fünfzig Beschäftigten. Es gibt der Regierung die Möglichkeit zu einer umfassenden Kontrolle und Lenkung. So bedürfen z. B. die Errichtung, Erweiterung und Verlagerung von Industrieunternehmen, ja selbst die Aufnahme neuer Produktionszweige ihrer Genehmigung. Die Regierung kann ferner die Produktion steuern, Material-, Verarbeitungs- und Qualitätsvorschriften erlassen, die Marktverhältnisse regeln, Preise festsetzen, Maßnahmen zur Entwicklung und zum Schutz bestimmter Industrien treffen. Industriebetriebe, bei denen unzureichende Geschäftsführung, Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung oder andere schwerwiegende Mängel festgestellt werden, kann sie vorübergehend in eigene Verwaltung nehmen. Bisher hat die Handhabung des Industriegesetzes zu keinen Unzuträglichkeiten geführt. Die Regierung hat von ihren Interventionsmöglichkeiten zurückhaltend und nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht, so z. B. nur einige wenige Textilbetriebe in Verwaltung genommen. Der weitgezogene Geltungsbereich des Gesetzes (es fallen darunter auch Fabriken zur Erzeugung von Kunstseide, Farbstoffen, Seifen, Toiletteartikeln, Sperrholz, Leim usw.) und die nachhaltigen Eingriffsrechte der Regierung lassen es jedoch angebracht erscheinen, daß der ausländische Unternehmer, der in Indien arbeiten oder investieren will, sich über die Vorschriften und möglichen Auswirkungen des Gesetzes rechtzeitig Klarheit verschafft, um später keinen Überraschungen ausgesetzt zu sein.

STEUERERLEICHTERUNGEN

Um die Industrialisierung zu fördern, sind Steuererleichterungen für Betriebe vorgesehen, die nach dem 1. April 1948 errichtet worden sind bzw. errichtet werden. Diese Betriebe sind berechtigt, auf die Dauer von 5 Jahren nach erfolgter Betriebsaufnahme für Gebäude, Anlagen und Maschinen Abschreibungssätze in doppelter Höhe in Ansatz zu bringen. Die normalen Abschreibungssätze betragen z. B. für Gebäude (Klasse III) 7,5 %, für Anlagen und Maschinen 10 — 12 %. Nach dem „Income Tax Act" ist ferner im ersten Jahr der Errichtung oder Aufstellung eine zusätzliche Anfangsabschreibung in Höhe von 10 % (für Gebäude) bzw. 20 % (für Anlagen und Maschinen) erlaubt. Betriebe, die in mehr als einer Schicht arbeiten, können besondere Schichtabschreibungen vornehmen, die bei drei Schichten 100 % der normalen Sätze ausmachen. Darüber hinaus sind bestimmte Industrien, und zwar ebenfalls für die Dauer von 5 Jahren nach Betriebsaufnahme, bis zur Höhe von 6 % des ausgewiesenen Kapitals von der Einkommensteuer freigestellt.

STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

Die beiden wichtigsten Steuern, die von der Zentralregierung erhoben werden, sind die Einkommensteuer (Income Tax) und die Verkaufsteuer (Sales Tax).

Die Sätze der Einkommensteuer wurden schon erwähnt. Sie betragen bei der „Foreign Company Ltd." 8,9 Annas, bei der „Private Company Ltd." 6,9 Annas und bei der „Public Company Ltd." 5,9 Annas pro Rupie erzielten Gewinns. Eine ausländische Gesellschaft, die sich in Indien betätigt, ohne registriert zu sein und ohne den Status einer „Foreign Company Ltd." zu haben, kann gemäß § 17 Income Tax Act mit dem zulässigen Höchstsatz, d. h. bis zu 15 Annas pro Rupie, besteuert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß sie als „Gesellschaft" im Sinne des Income Tax Act anerkannt wird, wenn ein entsprechender Antrag an das Hauptfinanzamt (Central Board of Revenue) gestellt wird.

Die Gesellschaft ist zur Buchführung verpflichtet. Diese muß den indischen Vorschriften entsprechen. Es ist zweckmäßig, mit dieser Aufgabe einen amtlich zugelassenen Steuerberater, einen sogenannten Chartered Accountant, zu beauftragen, da die indische Steuergesetzgebung für einen Ausländer kaum zu übersehen ist; auch ist der persönliche Kontakt mit den Steuerbehörden unbedingt erforderlich. Es ist wichtig, darauf zu achten, daß die Gewinne aus den innerhalb und außerhalb Indiens durchgeführten Geschäften streng auseinandergehalten werden, damit die außerhalb Indiens anfallenden Geschäftsvorgänge steuerfrei bleiben (§ 42 (3) Income Tax Act). Von Bedeutung ist auch die Bestimmung des § 42 (2), die vorsieht, daß die Steuerbehörden den Gewinn frei schätzen können, wenn sie den Eindruck haben, daß auf Grund der engen Verbindung zwischen Stammfirma und Niederlassung die Preise korrigiert sind, um die indische Steuer zu umgehen.

Auch reine Liefergeschäfte nach Indien lösen die Einkommensteuer aus. Nach § 42 (1) Income Tax Act werden alle Gewinne, die „durch oder aus irgendwelchen Geschäftsbeziehungen in Indien" entstehen, als Einkommen in Indien angesehen. Eine deutsche Firma, die nach Indien exportiert, kann also selbst dann zur Einkommensteuer in Indien herangezogen werden, wenn sie weder eine Niederlassung noch eine Vertretung im Lande unterhält. Es kann so z. B. der Fall eintreten, daß die Finanzbehörde bei den nachfolgenden Lieferungen entweder auf die Ware greift oder sich an den Kaufpreis hält, um die Einkommensteuer hereinzubringen. Es empfiehlt sich deshalb, im Vertrag zu vereinbaren, daß eine etwaige Einkommensteuer vom Käufer getragen wird. Da letzten Endes der indische Käufer der Finanzbehörde haftet, ist eine derartige Vereinbarung in der Regel unschwer durchzusetzen. Andernfalls ist es zweckmäßig, die Lieferungen fob deutschem Hafen, zahlbar gegen in Deutschland einlösbares Akkreditiv durchzuführen. Die Verkaufsteuer entspricht etwa der deutschen Umsatzsteuer, wird jedoch, wie ihr Name sagt, nur auf Verkäufe erhoben. Sie beträgt 1,5 % vom Verkaufswert. Verkäufe, die mit landwirtschaftlichen Meliorationsarbeiten in Zusammenhang stehen, sind von der Steuer befreit.

GEWINNTRANSFER

Besonders wichtig ist die Transferfrage, da die Niederlassung sich eines Tages gewinn- und devisenbringend auswirken soll [6]). Während Angehörige von Ländern des Sterlingblocks sowie von Schweden, Norwegen und Dänemark frei transferieren können, unterliegen die Angehörigen aller anderen Staaten, also auch deutsche Firmen, einschränkenden devisenrechtlichen Vorschriften. Um die Anlage von Auslandskapital in Indien attraktiver zu gestalten, bestehen jedoch Sondervorschriften [7]) für Kapitalien, die nach dem 1. Januar 1950 in von der Regierung genehmigten Projekten investiert worden sind. Danach werden solche Kapitalien sowie Gewinne aus derartigen Projekten jederzeit zum Transfer freigegeben. Fließen die Gewinne in von der Regierung genehmigte Unternehmen zurück, so gelten für sie die Vergünstigungen wie für ausländische Kapitalinvestitionen. Bei Sacheinlagen, wie z. B. Erfinder- und Lizenzrechten, Herstellungsverfahren, Maschinen, auch Dienstleistungen, wird der Betrag zum Rücktransfer freigegeben, der zum Zeitpunkt der Einbringung zu Buche steht. Wertsteigerungen, die bei Investitionen erfolgt sind, bedürfen einer besonderen Transfergenehmigung. Ebenso gelten die Erleichterungen nicht für den Ankauf von Aktien und Gesellschaftsanteilen, es sei denn, daß es sich um eine wertmäßig wesentliche Beteiligung an einem von der Regierung genehmigten Projekt handelt.

Es ist deshalb in jedem Fall zu prüfen, ob für das Projekt, das für die Anlage der Vermögenswerte vorgesehen ist, die Genehmigung der zuständigen indischen Regierungsstellen vorliegt. Besonderes Gewicht ist dabei auf die Transferzusage zu legen. Die Anträge, und zwar sowohl für die Investition als auch für den Transfer bzw. Rücktransfer, sind über die „Reserve Bank of India" an die Regierung zu richten.

[6]) Vgl. RA 15/52, Ziff. II.

[7]) Veröffentlicht in der Pressebekanntmachung des indischen Finanzministers vom 2. Juni 1952.

QUIEN ES QUIEN

EN VENEZUELA, PANAMA, ECUADOR, COLOMBIA.

CON DATOS RECOPILADOS HASTA EL 30 DE JUNIO DE 1952.

LIII, 1074 S. 4° US-$ 28.—

El primer amplio manual biográfico de figuras meritorias del panorama politico, económico, industrial, de las ciencias y de las artes con una lista general alfabética y otra clasificada por profesiones y con numerosas ilustracianes.

Erstes umfassendes biographisches Nachschlagewerk hervorragender Persönlichkeiten aus dem Staats- und Wirtschaftsleben, der Wissenschaft, der Kunst und der Technik mit einem alphabetischen und Berufs-Index und zahlreichen Abbildungen.

First biographical referencebook on eminent men in public and business life, the arts and sciences with indices in alphabetical and professinal order. The first to be comprehensive with numerous illustrations.

OLIVERIO PERRY & Cia, EDITORES, BOGOTA

AUFENTHALTSRECHT

Ausländern, die Angestellte sind, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel nur erteilt, wenn sie als technische Spezialisten in Indien tätig sein sollen [8]). Indische Firmen, also auch z. B. die in der Rechtsform der Private Company Ltd. geführte Niederlassung eines deutschen Unternehmens, benötigen die Genehmigung der Reserve Bank für die Einstellung. Die Genehmigung ist zugleich mit einer Devisenerlaubnis verbunden. Danach ist der ausländische Arbeitnehmer berechtigt, sein Netto-Einkommen abzüglich der Lebenshaltungskosten in Indien in seine Heimat zu transferieren.

Besonderer Beachtung bedarf die Einhaltung der Steuervorschriften. Auf Grund des „Indian Income-Tax (Amendment) Act, 1953" verlangen jetzt auch die indischen Behörden beim Verlassen des Landes eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese wird vom „Income Tax Officer, Foreign Section" nur erteilt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Einkommensteuer voll entrichtet ist. Grundsätzlich unterliegen Ausländer den gleichen Steuersätzen wie indische Staatsangehörige. Eine Ausnahme gilt nur, wenn sich der Ausländer (non-resident) in einem Steuerjahr [9]) weniger als 182 Tage in Indien aufhält. Er wird in diesem Falle „at maximum rate" (d. h. mit dem höchsten Steuersatz, nämlich mit fast 8 Annas pro Rupie) zur Einkommensteuer herangezogen. Diese hohe Besteuerung kann dadurch abgewendet werden, daß ein Antrag auf Besteuerung nach dem „Welteinkommen" gestellt wird, d. h. der Steuerpflichtige muß sein gesamtes Einkommen nachweisen, das er in einem bestimmten Zeitraum außerhalb Indiens erzielt hat. Sondervorschriften gelten seit kurzem für technische Spezialisten, die als Angestellte ausländischer Firmen bei Montage-, Beratungs- und ähnlichen Arbeiten tätig sind. Nach Section 4 Explanation 4 (3) (XIV) Income Tax Act sind sie von der Einkommensteuer befreit, sofern ihr Aufenthalt in einem Steuerjahr nicht mehr als 90 Tage beträgt. Bei längerem Einsatz unterliegen sie der normalen Einkommensteuer. Es empfiehlt sich, in den Leistungsverträgen die Übernahme der Einkommensteuer durch den indischen Auftraggeber durchzusetzen oder, falls es sich um einen Staatsauftrag handelt, eine zeitlich unbegrenzte Steuerbefreiung zu erwirken.

[8]) Britische Staatsangehörige sind durch besondere Abmachungen innerhalb des Commonwealth geschützt. Amerikaner genießen auf Grund der umfangreichen amerikanischen Hilfslieferungen und Unterstützungsprogramme eine Vorzugsstellung.

[9]) Das indische Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Die staatlichen Industriebetriebe in Argentinien

F. O. Ehlert, Buenos Aires

INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG

Während der letzten Kriegsjahre und in den ersten Nachkriegsjahren schossen neue Fabriken auf dem Gebiet der weiterverarbeitenden Industrie wie Pilze aus der Erde. Die größte Zahl der Neugründungen war in den ersten Jahren zweifellos auf die Privatinitiative zurückzuführen, die nicht immer mit den Erfordernissen der nationalen Wirtschaft übereinstimmte. Trotzdem schützt der Staat die Neugründungen gegen die ausländische Konkurrenz. Sehr bald zeigte sich jedoch die Notwendigkeit für den Staat, in Anbetracht der Enge des einheimischen Kapitalmarktes und des hohen Risikos auf gewissen industriellen Sektoren die fehlende Privatinitiative zu ersetzen und selbst aktiven Anteil an den Neugründungen zu nehmen.

Daß bei diesen Bestrebungen sowohl von privater als auch von staatlicher Seite etwas über das Ziel normaler Wirtschaftlichkeit hinausgeschossen wurde, ist schließlich bei einem jungen Lande wie Argentinien nicht allzu verwunderlich. Diese Fehler sind während des Konjunkturaufschwungs kaum in Erscheinung getreten. Nach dem Konjunkturumschwung seit der Beendigung der Koreakrise machen sie sich jedoch mit allen ihren wirtschaftlichen Folgen in stärkerem Maße bemerkbar. Während der „Industriekrise" des Jahres 1952 haben daher manche dieser Neugründungen wieder ihre Pforten schließen müssen. Der große Rückschlag, wie er nach dem ersten Weltkrieg eingetreten war, ist diesmal jedoch dank der planmäßigen Protektionspolitik der Regierung ausgeblieben.

Das Eigenartige dieser Entwicklung ist jedoch, daß sie ohne das Vorhandensein der beiden wichtigsten Basisindustrien — Kohle und Eisen — vor sich ging. Das Fehlen dieser beiden wichtigsten Rohstoffe hat sich bereits während der Durchführung des ersten Fünfjahresplanes, insbesondere in den letzten Jahren, als die Devisenreserven der Kriegsjahre zu Ende gingen, sehr stark bemerkbar gemacht, zumal fast alle Industrieprojekte damals nur den weiterverarbeitenden Industrien gewidmet waren.

Im zweiten Fünfjahresplan stehen daher der Ausbau des Bergbaus und die Schaffung einer eigenen Schwerindustrie auf der Dringlichkeitsliste an erster Stelle. Bei der Durchführung dieser Projekte fällt dem Staat ein noch größerer Einfluß zu als während der ersten Etappe der Industrialisierung.

INDUSTRIEPOLITIK

Der zweite Fünfjahresplan stellt entsprechend der planwirtschaftlichen Ausrichtung der gesamten argentinischen Politik folgende Richtlinien für die Industrialisierungpolitik auf:

1. Die industrielle Tätigkeit des Landes wird vom Staat unter Mitwirkung der interessierten Organisationen mit dem Ziel gelenkt, für die wesentliche Produktion für die soziale Wirtschaft und die Landesverteidigung die Autarkie zu erreichen; insbesondere soll die Gründung und Konsolidierung einer Schwerindustrie erreicht werden.

2. Der Staat patronisiert und fördert die rationelle Entwicklung der Industrie, insbesondere derjenigen, die eine maximale Ausnutzung der vorhandenen Reichtumsquellen und Rohstoffe unter stabilen, technisch wirksamen und wirtschaftlichen Bedingungen gestattet.